

II-8121 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
 WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/40-Parl/89

Wien, 5 Juli 1989

Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Rudolf PÖDER

3684 IAB

Parlament  
 1017 Wien

1989 -07- 10

zu 3706 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3706/J-NR/89, betreffend Konsequenzen aus der UOG-Novelle im Zusammenhang mit der Neugliederung der Universitätskliniken, die die Abgeordneten Dr. Stippel und Genossen am 10. Mai 1989 an mich richteten, beehe ich mich, wie folgt zu beantworten:

Obwohl aus dem Wortlaut der Anfrage nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, auf welche Medizinische Fakultät sich die Fragestellung bezieht, gehe ich davon aus, daß die Anfrage alle drei Medizinischen Fakultäten (Wien, Graz, Innsbruck) betrifft.

ad 1)

Medizinische Fakultät Wien

Nach mehrjährigen Beratungen in der Medizinischen Fakultät selbst sowie zwischen der Medizinischen Fakultät und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde bis auf einige wenige Detailfragen Übereinstimmung über die neue Organisation und Struktur des Klinischen Bereiches der Medizinischen Fakultät Wien erzielt. Nach Klärung dieser Detailfragen und der Abstimmung mit dem zuständigen Stadtrat für das Spitalswesen der Stadt Wien, Univ.-Prof. Dr. Alois Stacher, wurde die von mir gemäß § 54 Abs. 4 UOG getroffene Entscheidung über die beabsichtigte Neuordnung des Klinischen Bereiches der Wiener Medizinischen Fakultät der Stadt

- 2 -

Wien als Trägerin des AKH übermittelt. Der Stadtsenat der Bundeshauptstadt Wien hat in seiner Sitzung am 22. Juni 1989 die neue Struktur des Klinischen Bereiches angenommen. Damit ist die in der zitierten UOG-Bestimmung vorgesehene Vereinbarung zustande gekommen.

Die nunmehr festgelegte Gliederung des Klinischen Bereiches ist im einzelnen dem beiliegenden Expose zu entnehmen.

#### Medizinische Fakultät Graz

Hinsichtlich einer neuen Organisation und Struktur des Klinischen Bereiches der Medizinischen Fakultät Graz finden gegenwärtig noch fakultätsinterne Beratungen sowie Gespräche zwischen der Fakultät und den Vertretern des Krankenanstaltenträgers (der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH), dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung im Hinblick auf Neuregelungen im Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz (KALG) sowie dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung statt. Nach Maßgabe dieser Beratungen und unter Bedachtnahme auf die Möglichkeiten des Budgets und Stellenplanes werden auch für den Klinischen Bereich der Medizinischen Fakultät Graz in den nächsten Jahren für die Verbesserung des Forschungs- und Lehrbetriebes sowie des Spitalsbetriebes Maßnahmen zu setzen sein. Als erste konkrete Maßnahme wurde bereits die Errichtung von vier neuen Universitätskliniken in die Wege geleitet, und zwar - wie in Wien und in Innsbruck - jeweils eigene Universitätskliniken für Unfallchirurgie, Urologie, Orthopädie und Psychiatrie.

Darüber hinaus bestehen zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH gemeinsam mit der Medizinischen Fakultät Graz Beratungen zur Verbesserung des Forschungs- und Lehrbetriebes dieser Fakultät, wie etwa das gegenwärtig in Errichtung befindliche neue Institut für Medizinische Informatik.

- 3 -

Die Neuregelung der Gliederung der Kliniken und Institute im Klinischen Bereich der Medizinischen Fakultät Graz ist auch im Zusammenhang mit den gemeinsamen Beratungen über die Zukunft dieses Klinischen Bereiches bzw. dieser Krankenanstalt anhand des Projektes "LKH-Graz-2000" zu sehen; die Ergebnisse dieses Projektes und der gemeinsamen Beratungen werden in Kürze für die weitere Diskussion und Zukunft des Landeskrankenhauses Graz vorliegen.

Medizinische Fakultät Innsbruck

Was den Klinischen Bereich der Medizinischen Fakultät Innsbruck betrifft, so liegen derzeit noch keine Beratungsergebnisse der Medizinischen Fakultät vor. Gegenwärtig sind - soweit bekannt - erst vorbereitende Überlegungen im Gange.

ad 2)

Die Neuregelung der Leitungsverantwortlichkeit für die Instituts-(Klinik)Vorstände im Klinischen Bereich der Medizinischen Fakultäten ist gemäß Bundesgesetz, BGBl.Nr. 745/1988, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) und das Krankenanstaltengesetz (KAG) geändert wurden, dahingehend differenzierend geregelt, ob eine Klinik in klinische Abteilungen gegliedert ist oder nicht.

Im Falle der Gliederung eines Institutes / einer Klinik in klinische Abteilungen wird dem Klinik(Instituts)Vorstand der Wirkungsbereich des § 54b Abs.1 und 2 UOG und dem Leiter einer klinischen Abteilung der Wirkungsbereich des § 54b Abs.3 UOG sowie des § 7a KAG zukommen. Dies wird dann der Fall sein, wenn die dafür in Frage kommenden neuen Universitätskliniken bzw. Universitätsinstitute mit klinischen Abteilungen errichtet sein werden. Eine Umsetzung der zitierten Bestimmungen wird erst nach der Bestellung der Leiter der Klinischen Abteilungen und der in der Folge vorzunehmenden Wahl der Klinik(Instituts)Vorstände möglich sein. Die Besetzung dieser Leitungsfunktionen ist Voraussetzung für das Wirksamwerden der Neuerrichtung der jeweiligen Klinik (des jeweiligen Institutes). Im Klinischen Bereich der Medizinischen Fakultät der Universität Wien (AKH) wird der Zeitpunkt des Wirksamwerdens überdies mit den einzelnen Phasen der Übersiedlung in den Neubau abzustimmen sein.

ad 3)

Dem Klinik(Instituts)Vorstand und der Klinik(Instituts)Konferenz kommen bei der Feststellung, Zuweisung oder Änderung der grundlegenden Ausstattung einer Klinischen Abteilung gemäß § 54 Abs. 5 Z. 3 UOG wesentliche Befugnisse zu. In allen grundsätzlichen Ressourcenfragen hat der Klinik(Instituts)Vorstand bei der Klinik-(Instituts)Konferenz antragstellend tätig zu werden. Der Klinik-(Instituts)Konferenz obliegt die Beschlußfassung. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch das Fakultätskollegium. Da im Klinischen Bereich sowohl universitäre Aufgaben der Lehre und Forschung als auch der Krankenversorgung zu erfüllen sind, wird hinsichtlich der Ausstattung der Klinischen Abteilungen eine Kooperation mit den Trägern der Krankenanstalten zu erfolgen haben. Eine Umsetzung der UOG-Bestimmungen setzt in allen neu zu errichtenden Kliniken und Klinischen Instituten die Konstituierung der Klinik(Instituts)Konferenzen und die Besetzung der Leitungsfunktionen voraus.

ad 4)

Gemäß § 55 Abs. 1 UOG, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 745/1988, erfolgt die Errichtung von Fachbereichen auf Antrag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Aus der beiliegenden Darstellung der Neugliederung des Klinischen Bereiches der Wiener Medizinischen Fakultät ist auch die Gestaltung der Fachbereiche ersichtlich. Für die beiden anderen Medizinischen Fakultäten in Graz und Innsbruck liegen noch keine Anträge der Fakultätskollegien vor.

ad 5)

Gemäß § 56 Abs. 1 UOG können an Medizinischen Fakultäten auf Antrag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Gemeinsame Einrichtungen von Kliniken und Instituten für besondere Zwecke der medizinischen Forschung und Lehre oder Erfüllung der ärztlichen Aufgaben errichtet werden. Im Einklang mit den Erfordernissen der jeweiligen Medizinischen Fakultät wird daher von dieser Bestimmung über die Errichtung von Gemeinsamen Einrichtungen Gebrauch gemacht werden können.

- 5 -

Im Klinischen Bereich der Medizinischen Fakultät Wien sind Gemeinsame Einrichtungen gemäß § 56 UOG gegenwärtig nicht vorgesehen, wohl aber besondere Einrichtungen gemäß § 83 UOG, deren Wirkungsbereich sich auf die gesamte Fakultät bzw. auf mehrere Kliniken und Institute bezieht (vgl. Seite 15 der beiliegenden Darstellung des Klinischen Bereiches).

Anträge der Medizinischen Fakultäten auf Errichtung "Gemeinsamer Einrichtungen" liegen derzeit nicht vor.

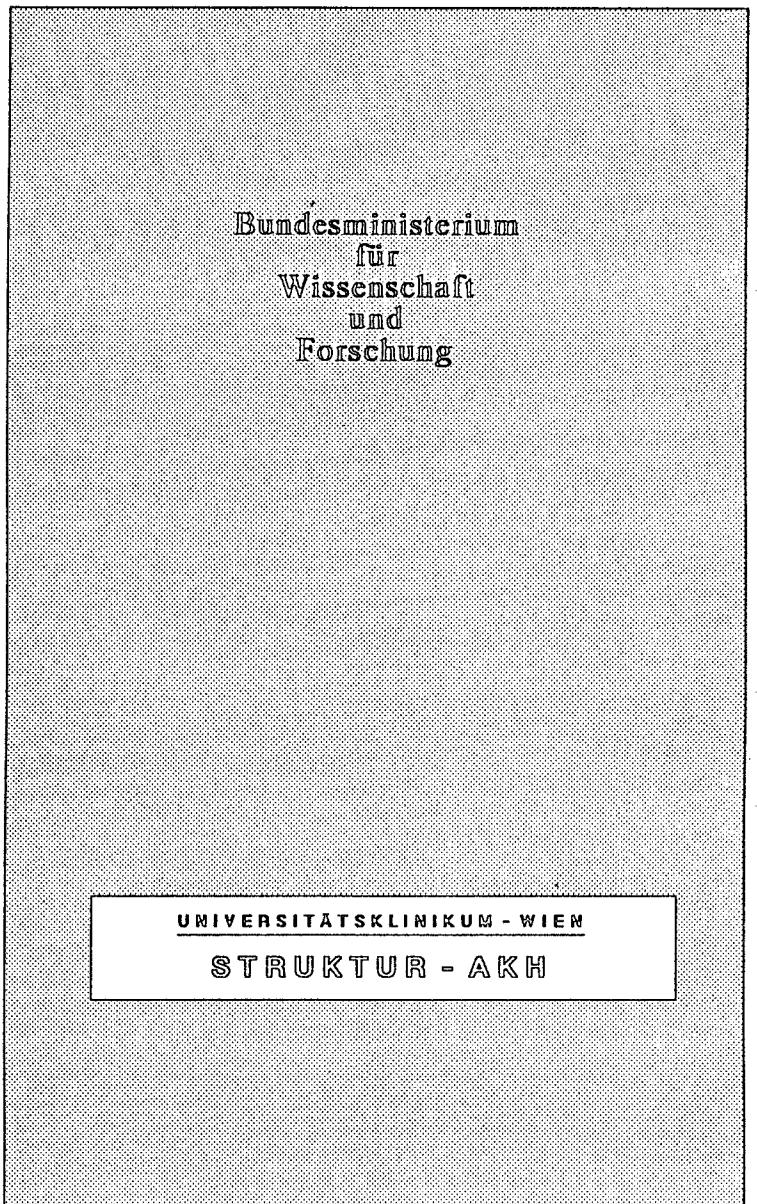
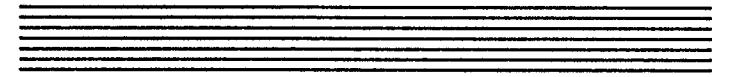
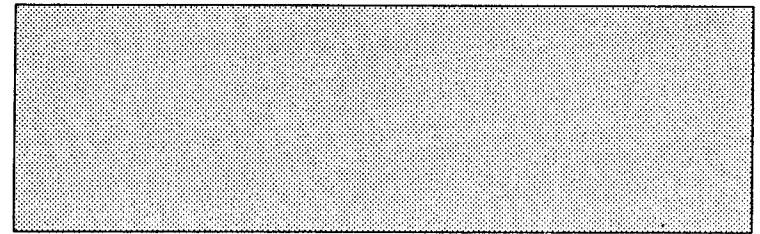
ad 6)

Artikel 3 der Übergangsbestimmungen des Bundesgesetzes, BGBI. Nr. 745/1988, sieht in seinem § 2 Abs.2 als Voraussetzung für die Anwendung der in diesem Absatz enthaltenen Übergangsbestimmungen für Ordentliche oder Außerordentliche Universitätsprofessoren die Errichtung neuer Kliniken und klinischer Institute sowie klinischer Abteilungen aufgrund dieses Bundesgesetzes vor. Eine Umsetzung dieser Bestimmungen in die Praxis war noch nicht möglich, da die Errichtung der erwähnten Organisationseinheiten grundsätzlich erst jeweils mit dem Beginn ihrer Übersiedlung in das neue AKH wirksam werden soll. Für Graz und Innsbruck stellt sich diese Frage derzeit noch nicht, da noch keine Entscheidungen über die künftige Struktur der dortigen Klinischen Bereiche getroffen wurden.

Der Bundesminister:

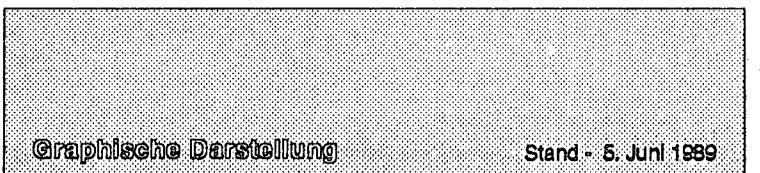
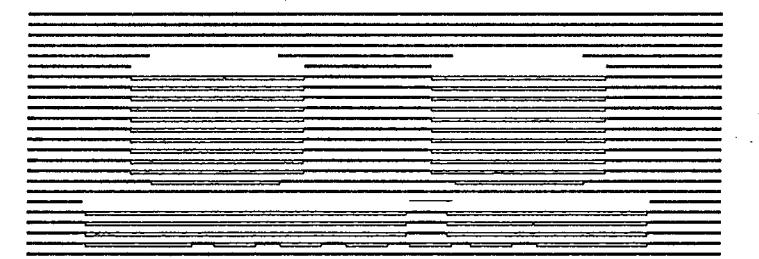


Beilage



**UNIVERSITÄTSKLINIKUM - WIEN**

**STRUKTUR - AKH**



**Graphische Darstellung**

**Stand - 5. Juni 1989**

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
WISSENSCHAFT  
UND  
FORSCHUNG**

**UNIVERSITÄTSKLINIKUM - WIEN  
STRUKTUR - AKH**

Enthält die Struktur (Gliederung) des klinischen Bereiches der Medizinischen Fakultät Wien und die Zuordnung der systemisierten Betten im Normalpflegebereich zu den jeweiligen Organisationseinheiten. Darin enthalten sind Kliniken, Klinische Institute, Klinische Abteilungen, § 46 - Institute, Besondere Klinische Einrichtungen (§ 83 - UOG).

Die Bettenuordnung stellt die Basisverteilung für die Inbetriebnahme des Neuen Allgemeinen Krankenhauses (Bettentürme - Zentralbau) dar. Es ist dabei sowohl auf die Bedürfnisse der Patientenversorgung, als auch auf den Bedarf von Forschung und Lehre Bedacht zu nehmen. Die durch das Universitäts - Organisationsgesetz (UOG) festgelegten Grundsätze hinsichtlich der Aufteilung der Ressourcen einer Klinik/Institut als Abteilung der Krankenanstalt (KAG) bleiben davon unberührt. Allfällige Änderungen unterliegen den Bestimmungen gemäß UOG und KAG.

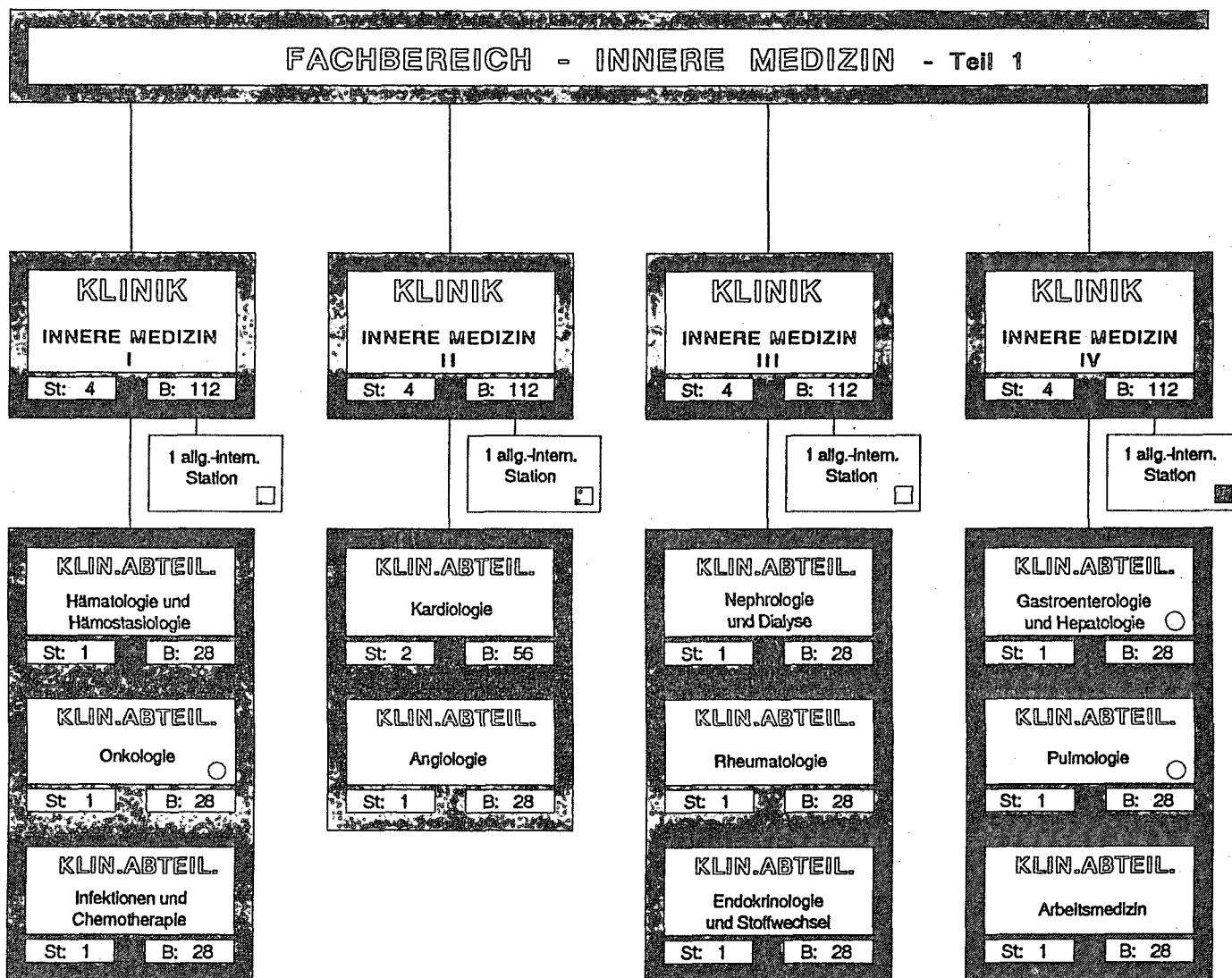
Die Angaben über Bettenzahlen sind den Unterlagen der VAMED (Bettenverteilungsplan) entnommen.

§ 48 - Abteilungen sind im Rahmen der Klinik- und Institutskonferenzen zu beschließen und entsprechend den Bestimmungen des UOG zu beantragen.

Drei Jahre nach vollständiger Inbetriebnahme des "Neuen AKH" soll die Frage der Bewährung bzw. die Notwendigkeit der Veränderung dieser Struktur überprüft werden.

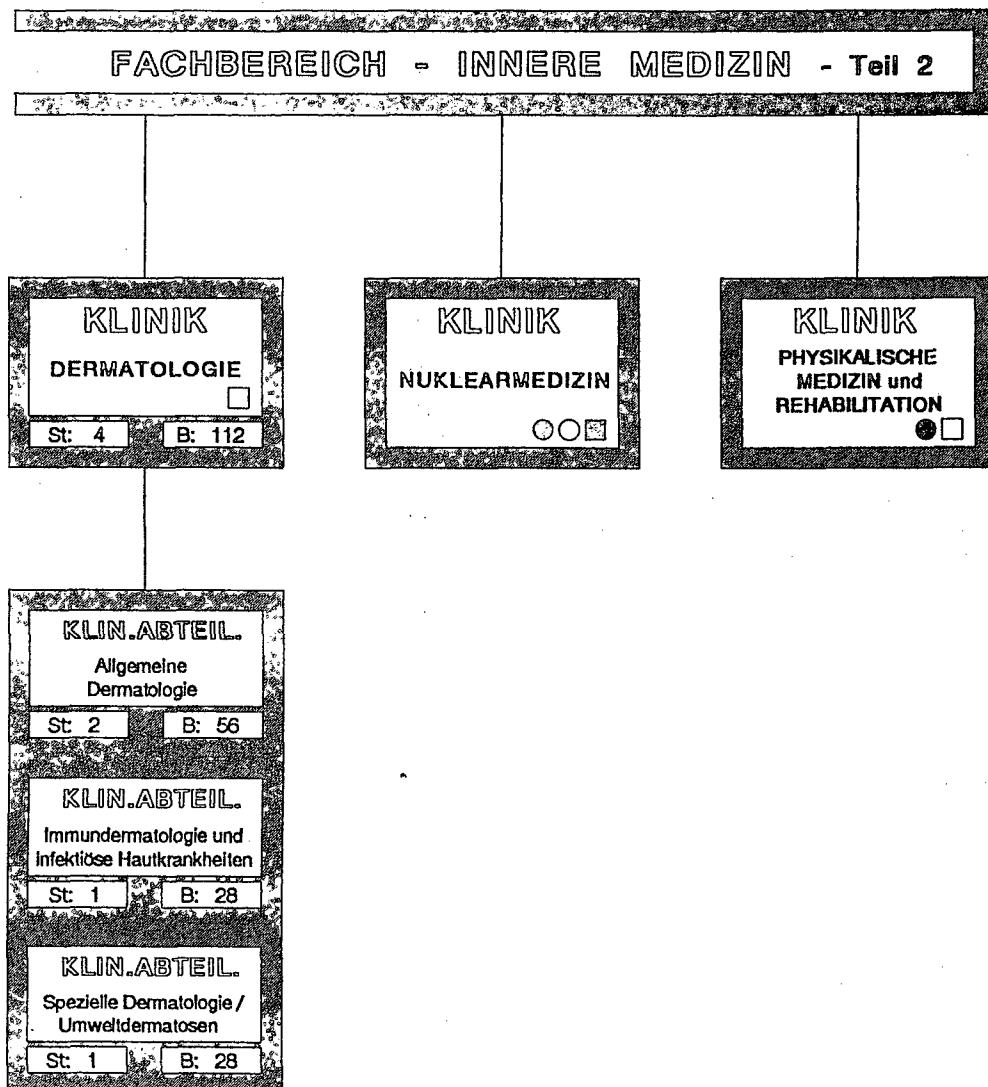
# INHALT

<b>FACHBEREICH FÜR INNERE MEDIZIN (Teil 1)</b>	<b>3</b>	<b>FACHBEREICH FÜR RADIOLOGIE</b>	<b>10</b>
- Klinik für Innere Medizin I - Klinik für Innere Medizin II - Klinik für Innere Medizin III - Klinik für Innere Medizin IV		- Klinik für Radiodiagnostik - Klinik für Strahlentherapie u. Strahlenbiologie - Klinik für Nuklearmedizin	
<b>FACHBEREICH FÜR INNERE MEDIZIN (Teil 2)</b>	<b>4</b>	<b>FACHBEREICH FÜR PÄDIATRIE</b>	<b>11</b>
- Klinik für Dermatologie - Klinik für Nuklearmedizin - Klinik für Physikalische Medizin und Rehabilitation		- Klinik für Kinderheilkunde - Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters	
<b>FACHBEREICH FÜR CHIRURGIE (Teil 1)</b>	<b>5</b>	<b>FACHBEREICH FÜR KLINISCHE INSTITUTE (Teil 1)</b>	<b>12</b>
- Klinik für Chirurgie - Klinik für Unfallchirurgie - Klinik für Neurochirurgie - Klinik für Orthopädie		- Klin.Institut für Klinische Pathologie - Klin.Institut für Blutgruppenserologie u. Transfusionsmed. - Klinik für Med.u.Chem.Labordiagnostik	
<b>FACHBEREICH FÜR CHIRURGIE (Teil 2)</b>	<b>6</b>	<b>FACHBEREICH FÜR KLINISCHE INSTITUTE (Teil 2)</b>	<b>13</b>
- Klinik für Anästhesie und allg.Intensivmedizin - Klinik für Kiefer- und Gesichtschirurgie - Klinik für Urologie - Klinik für Physikalische Medizin und Rehabilitation		- Klin.Institut für Hygiene - Klin.Institut für Virologie - Klin.Institut für Neurologie	
<b>FACHBEREICH FÜR CHIRURGIE (Teil 3)</b>	<b>7</b>	<b>FACHBEREICH FÜR § 46- INSTITUTE IM KLIN. BEREICH</b>	<b>14</b>
- Klinik für Hals-,Nasen-,Ohrenkrankheiten - Klinik für Augenheilkunde - Klinik für Dermatologie		- Institut für Allg. u. Experimentelle Pathologie - Institut für Biomedizinische Technik u. Physik - Institut für Med. Computerwissenschaften	
<b>FACHBEREICH FÜR FRAUENHEILKUNDE</b>	<b>8</b>	<b>BESONDERE KLIN. EINRICHTUNGEN - § 83 - UOG</b>	<b>15</b>
- Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe		- Tierexperimentelle Einrichtungen - Studienzentrum - Notfallaufnahme - Klinische Pharmakologie - MR -Magnetic Resonanz	
<b>FACHBEREICH FÜR NEUROLOGIE - PSYCHIATRIE</b>	<b>9</b>		
- Klinik für Neurologie - Klinik für Psychiatrie - Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters - Klinik für Tiefenpsychologie und Psychotherapie			



### ANMERKUNGEN:

- .... dem medizinischen Anforderungsprofil entsprechend ist den Abteilungen für Gastroenterologie und Hepatologie bzw. Pulmologie ein Bettenbelegrecht in der Abteilung für Arbeitsmedizin einzuräumen
- .... Die Kliniken f. Innere Medizin I - IV haben je eine allgemein - internistische Station, die dem Klinikvorstand zugeordnet ist
- .... dem medizinischen Anforderungsprofil entsprechend ist der Abteilung für Onkologie ein Bettenbelegrecht in der Abteilung für Infektionen und Chemotherapie einzuräumen



**ANMERKUNGEN:**

- .... keine klinischen Abteilungen ; § 48 - Abteilungen sind im Rahmen der Klinikordnung zu errichten.
- .... Doppelzuordnung zum Fachbereich - Chirurgie
- .... Doppelzuordnung zum Fachbereich - Radiologie
- .... die von der Klinik für Nuklearmedizin benötigten Arbeitsleistungen auf dem Gebiete des Strahlenschutzes und der Physik sind vom Institut für Biomedizinische Technik und Physik zu erbringen. Dies wäre in der jeweiligen Instituts(Klinik)ordnung zu regeln.

BMWF

AKH - KOMMISSION

## FACHBEREICH - CHIRURGIE - Teil 1

KLINIK	
CHIRURGIE	
St: 10	B: 287

KLINIK	
UNFALL - CHIRURGIE	
St: 4	B: 112

KLINIK	
NEURO - CHIRURGIE	
St: 2	B: 54

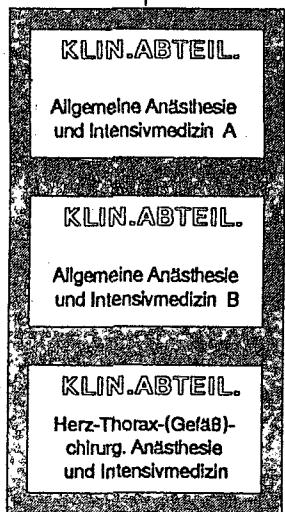
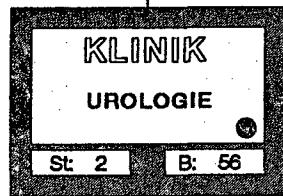
KLINIK	
ORTHOPÄDIE	
St: 2,5	B: 70

KLIN.ABTEIL.	
Allgemeinchirurgie	
St: 4	B: 112
KLIN.ABTEIL.	
Herz -Thorax - Chirurgie	
St: 2	B: 56
KLIN.ABTEIL.	
Gefäßchirurgie	
St: 1	B: 28
KLIN.ABTEIL.	
Wiederherstellungs - und Plastische Chirurgie	
St: 1	B: 28
KLIN.ABTEIL.	
Kinderchirurgie	
<input checked="" type="radio"/>	
St: 1+1	B: 63
KLIN.ABTEIL.	
Transplantation	
<input type="checkbox"/>	
St: -	B: -

### ANMERKUNGEN:

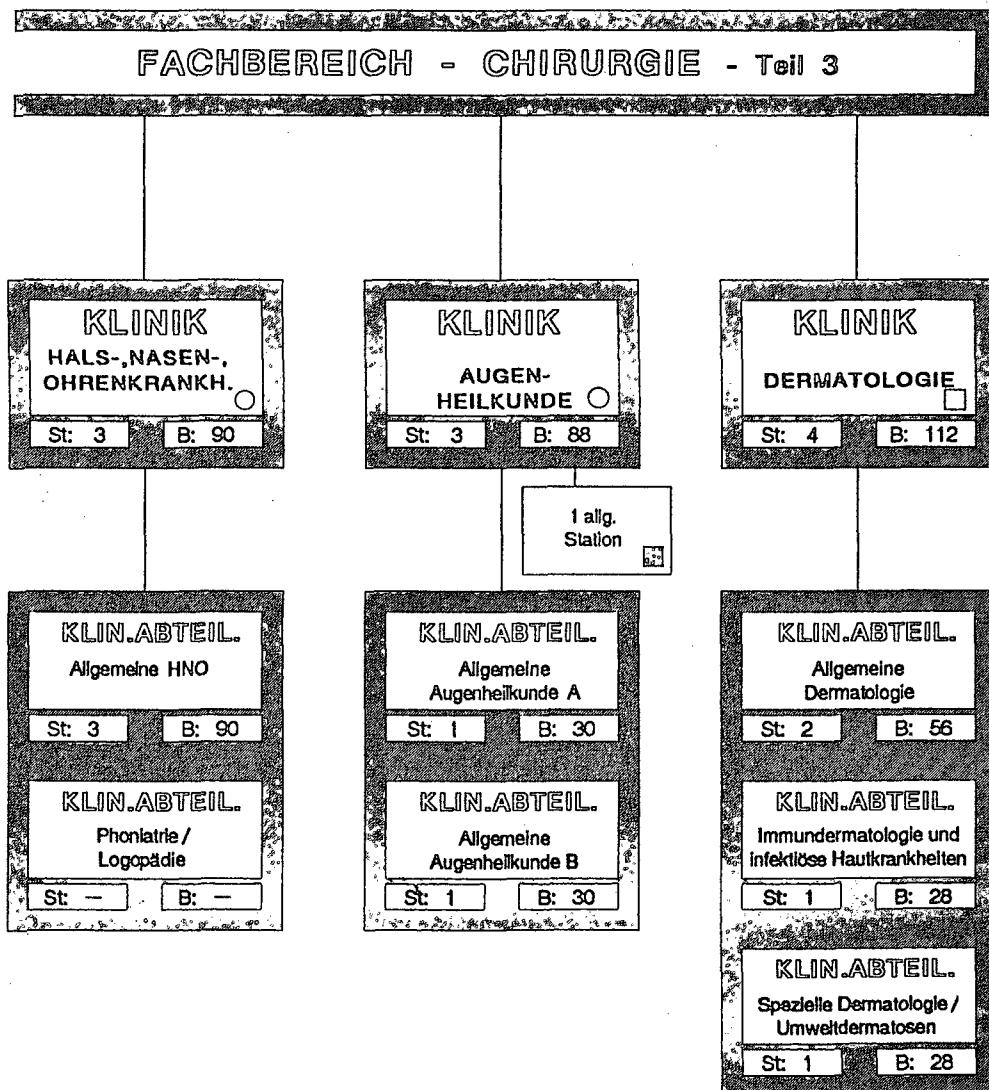
- .... keine klinischen Abteilungen
- .... Klinische Abteilung für Kinderchirurgie - Doppelzuordnung zum Fachbereich - Pädiatrie.  
Betten: 1 Station (32) + 1 Belegstation (31)
- .... klin. Abteilung f.Transplantation: Bettenbelegrecht in der klin. Abteilung f.Allgemeinchirurgie

## FACHBEREICH - CHIRURGIE - Teil 2



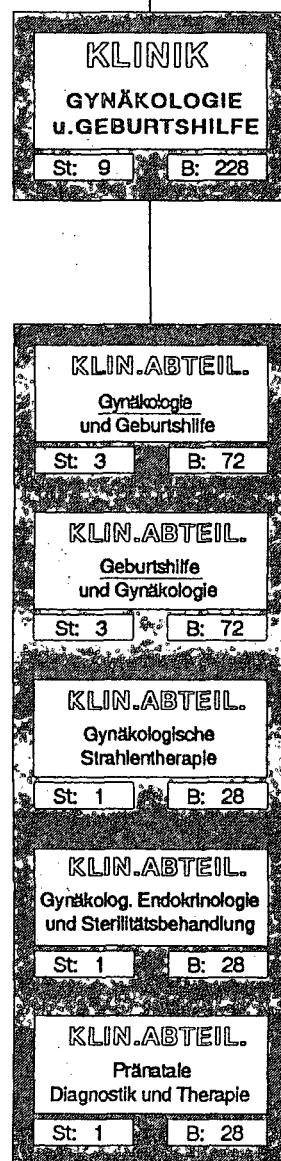
### ANMERKUNGEN:

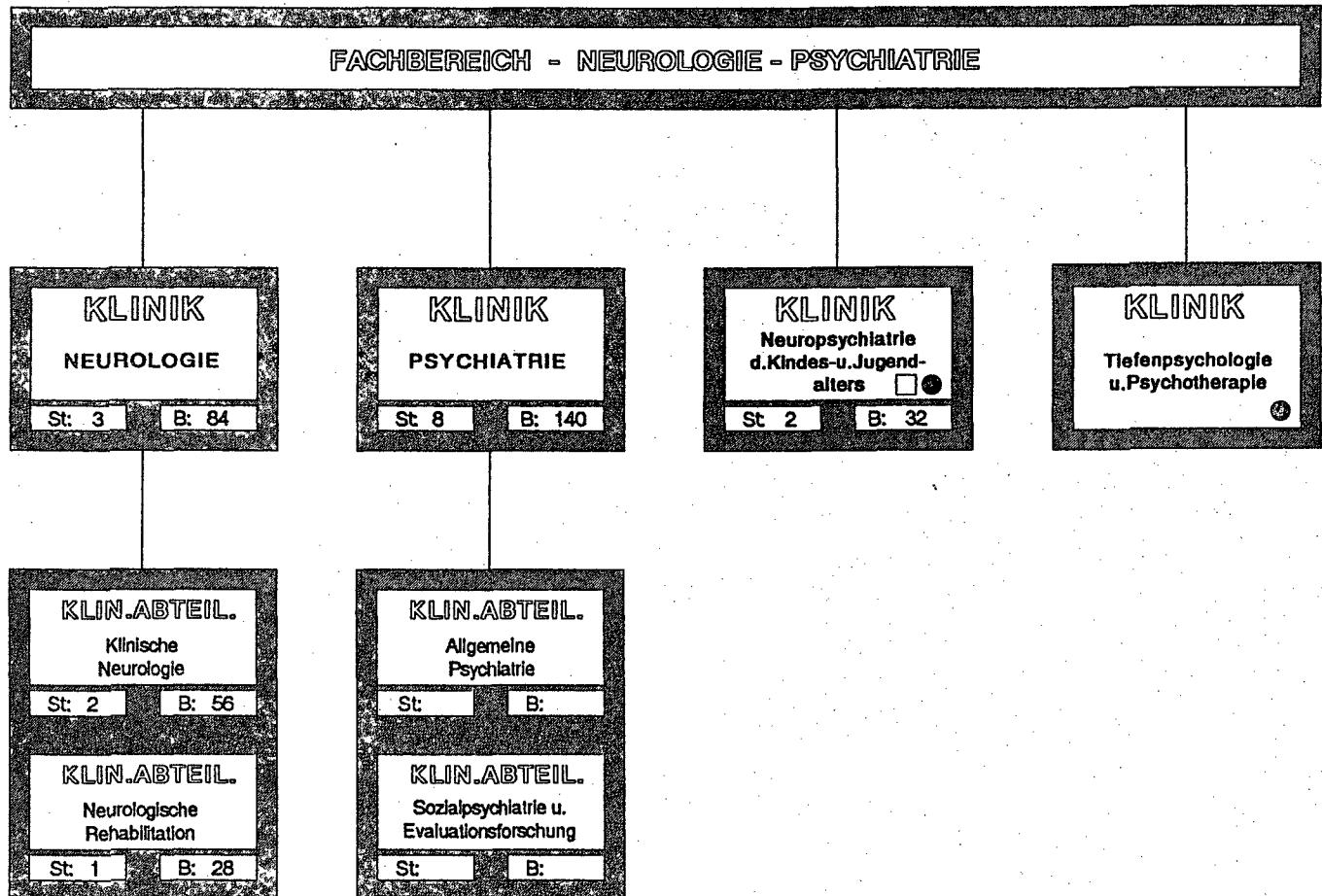
- .... keine klinischen Abteilungen
- .... Doppelzuordnung zum Fachbereich - Innere Medizin
- .... Für den Fall der Errichtung einer neuen Klinik für Zahn-, Mund- und Kleferheilkunde auf dem Areal des Neuen AKH wird die Klinik für Klefer- und Gesichtschirurgie als klinische Abteilung in die Klinik für Zahn-, Mund- und Kleferheilkunde integriert. Weiters sind folgende klinische Abteilungen vorgesehen: Zahnerhaltung, Prothetik, Kleferorthopädie, Zahnärztliche Chirurgie, Klinische Oralbiologie.



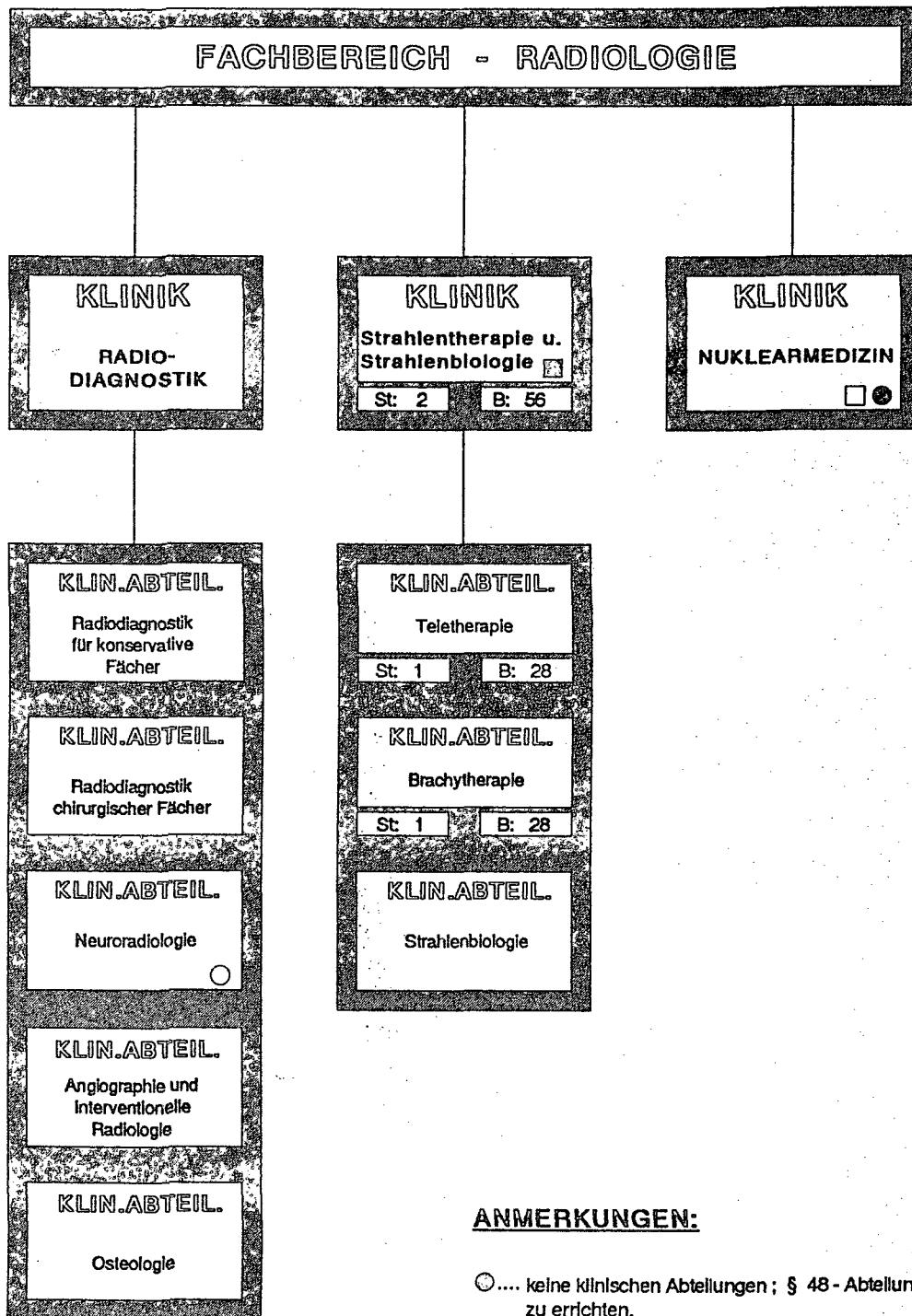
### ANMERKUNGEN:

- .... Doppelzuordnung zum Fachbereich - Innere Medizin
- .... die völlige Verwirklichung dieser beiden klinischen Abteilungen mit den entsprechenden Aufgabenbereichen erfolgt erst dann, wenn einer der gegenwärtigen Ordinarien ausschieden und ein Berufungsverfahren erfolgt ist (dann steht "A" für "außerbulbärer Bereich" bzw. "B" für "bulbärer Bereich").
- .... Die Klinik für Augenheilkunde hat eine allgemeine Station (28 Betten), die dem Klinikvorstand zugeordnet ist.
- .... Der Bereich "Audiologie/Otoneuropsychologie" wird nicht als klinische Abteilung errichtet, die Gründung einer § 48 - Abteilung ist möglich.

**FACHBEREICH - FRAUENHEILKUNDE**

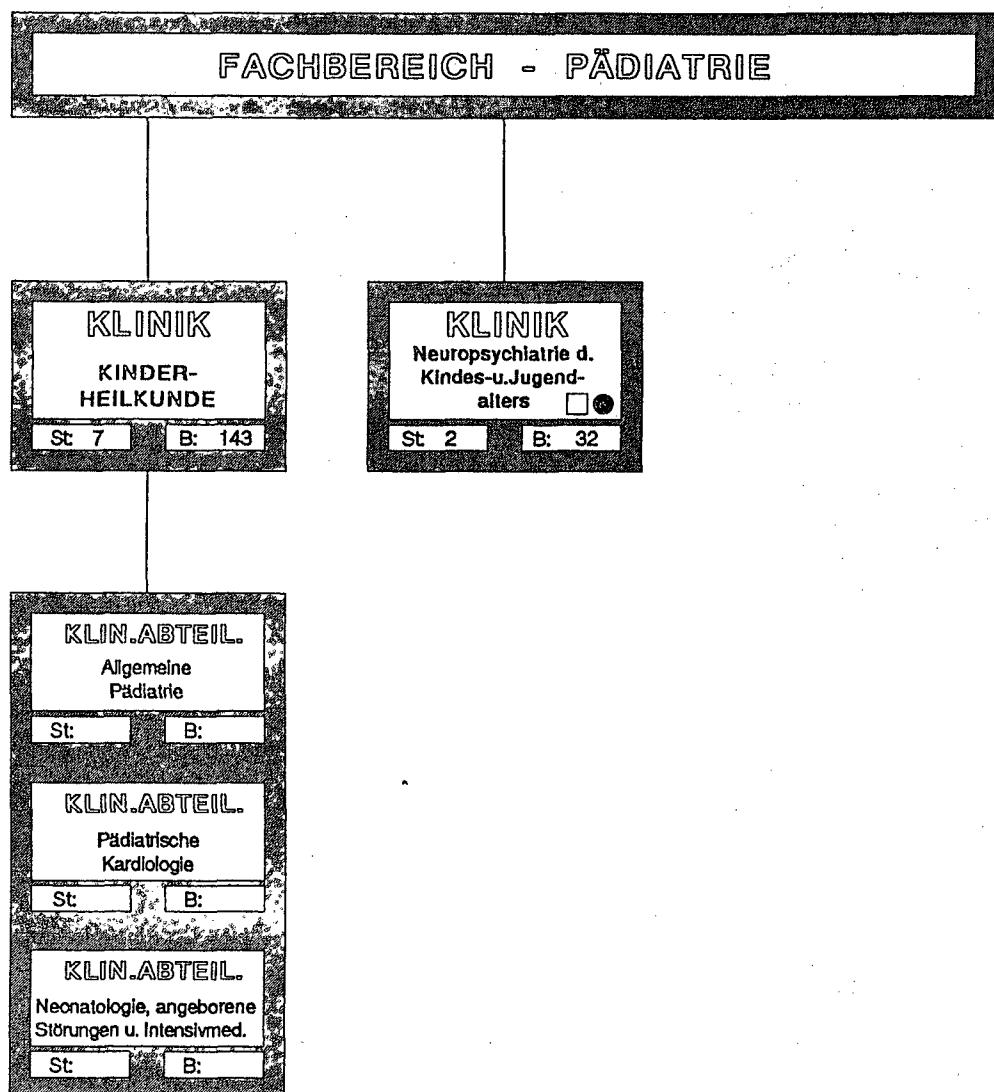
**ANMERKUNGEN:**

- .... keine klinischen Abteilungen
- .... Doppelzuordnung zum Fachbereich Pädiatrie

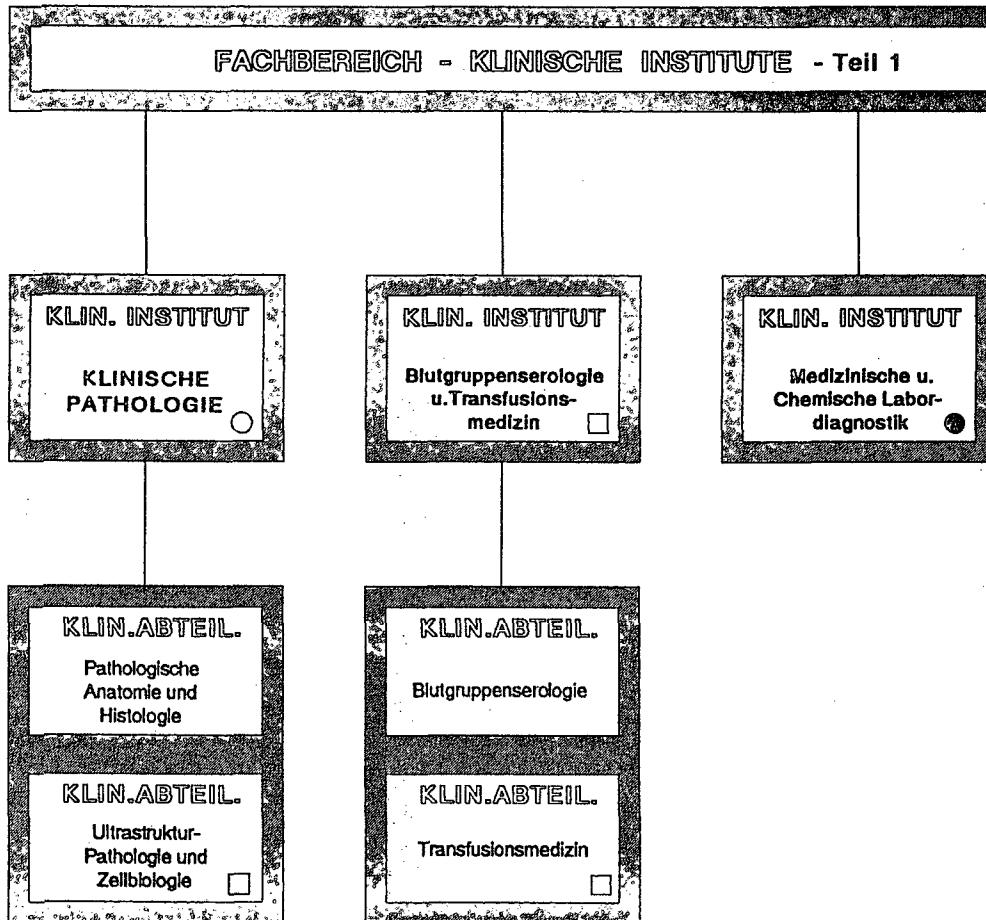


## **ANMERKUNGEN:**

- .... keine klinischen Abteilungen ; § 48 - Abteilungen sind im Rahmen der Klinikordnung zu errichten.
  - .... Doppelzuordnung zum Fachbereich - Innere Medizin
  - .... die Arbeiten auf dem Gebiete der Strahlenphysik werden von Mitarbeitern des Instituts für biomedizinische Technik und Physik erbracht. Die Dienstaufsicht wird vom Vorstand der Klinik für Strahlentherapie und Strahlenbiologie wahrgenommen.
  - .... Die klinische Abteilung für Neuroradiologie ist auch dem Fachbereich -Neurologie - Psychiatrie zugeordnet. Für den Leiter dieser Abteilung ist sowohl die Facharztqualifikation "Radiologie", wie auch "Neurologie" Voraussetzung. Die Ärzte dieser Abteilung kommen in Doppelzuordnung sowohl von der Radiologie wie auch von der Neurologie.

**ANMERKUNGEN:**

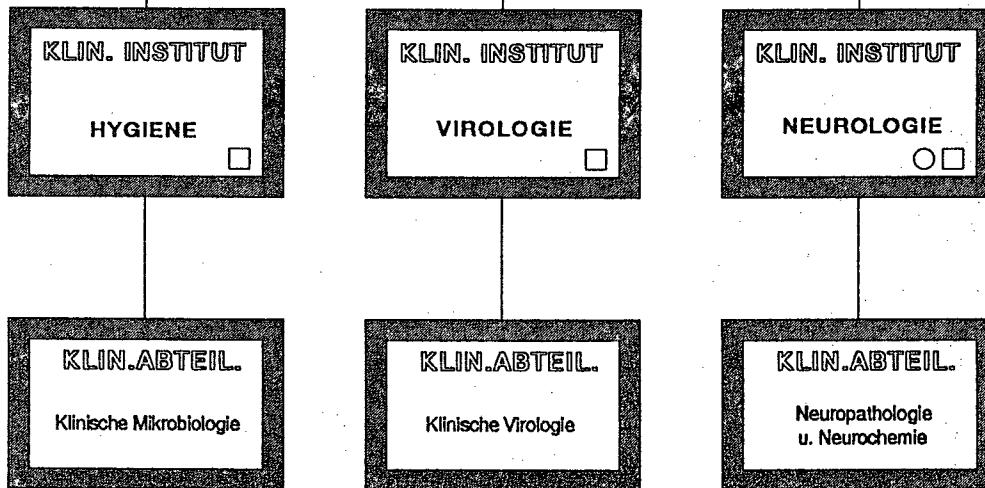
- .... keine klinischen Abteilungen
- .... Doppelzuordnung zum Fachbereich - Neurologie - Psychiatrie



**ANMERKUNGEN:**

- .... die klinische Abteilung für Ultrastruktur-Pathologie steht allein im AKH betriebenen Einrichtungen unter Leitung d. Abt. zur Verfügung
- .... Die bisher als Einrichtung des AKH geführte "Blutbank" wird als klinische Abteilung für Transfusionsmedizin in das Institut für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin integriert.
- .... Der Errichtung von § 48 - Abteilungen wird entgegengesehen
- .... keine klinischen Abteilungen, § 48 - Abteilungen sind im Rahmen der Institutsordnung zu errichten.

**FACHBEREICH - KLINISCHE INSTITUTE - Teil 2**



**ANMERKUNGEN:**

- .... Institute des Klinischen Bereiches der Medizinischen Fakultät, deren klinische Abteilungen im Verband des AKH integriert sind und deren ausgelagerte Teile als § 48 - Abteilungen errichtet werden.
- .... Antrag auf Übersiedlung des gesamten Institutes wird im Rahmen der ARGE - AKH zur Diskussion gestellt.

**FACHBEREICH - § 46 - INSTITUTE im klin. Bereich**

**§ 46 - INSTITUT**  
Allgemeine und  
experimentelle  
Pathologie

**§ 46 - INSTITUT**  
Biomedizinische  
Technik u. Physik

**§ 46 - INSTITUT**  
Medizinische  
Computerwissen-  
schaften

**ANMERKUNGEN:**

- .... keine klinischen Abteilungen, § 48 - Abteilungen sind im Rahmen der Institutsordnung zu errichten
- .... der Mitarbeiterstab, der die strahlenphysikalischen Belange der Klinik für Strahlentherapie und Strahlenbiologie betreut, ist der Fachaufsicht des Institutes für biomedizinische Technik und Physik unterstellt, während die Dienstaufsicht vom Vorstand der Klinik für Strahlentherapie und Strahlenbiologie wahrgenommen wird. Eine analoge Regelung besteht für die Klinik für Röntgendiagnostik.

**FACHBEREICH - § 46 - INSTITUTE im klinischen Bereich****STRUKTUR - AKH****Seite 14**

BES. KLINISCHE  
EINRICHTUNG  
§ 83 - UOG

TIEREXPERIMENTELLE  
EINRICHTUNGEN

BES. KLINISCHE  
EINRICHTUNG  
§ 83 - UOG

STUDIENZENTRUM

BES. KLINISCHE  
EINRICHTUNG  
§ 83 - UOG

NOTFALLAUFNAHME

BES. KLINISCHE  
EINRICHTUNG  
§ 83 - UOG

KLINISCHE  
PHARMAKOLOGIE

BES. KLINISCHE  
EINRICHTUNG  
§ 83 - UOG

MR  
(Magnetic Resonanz)

**ANMERKUNG:**

- .... es besteht ein Bettenbelegrecht, welches im Rahmen der Medizinischen Fakultät zu regeln ist
- .... das Studienzentrum beinhaltet das Lernzentrum und das Hörsaalzentrum